



Gemeindeversammlung

Bauberechnungen:

- Neubau von Notwohnungen Bürgerheimareal
- Neubau Hort/Mittagstisch, Doppelkindergarten Schulareal Schwandel
- Renovation, energetische Sanierung Schulhaus Berg
- Renovation, Umbau, energetische Sanierung Turnhalle Schwandel
- Ausbau Gastrobereich, Mittagstisch Turnhalle Sonnenberg

Totalrevision Statuten Zweckverband
Abfallverwertung Bezirk Horgen

Totalrevision Verordnung über
Gemeindezuschüsse

Verordnung über Betrieb der
Gasversorgung

Öffentlicher Gestaltungsplan
Centralplatz



Mittwoch, 8. Juni 2016, 19.00 Uhr
Reformierte Kirche Thalwil

Geschäfte	Seite
A Berichte und Anträge der Rechnungsprüfungskommission RPK	3
B Anträge	
1. Genehmigung Bauabrechnungen	
1.1 Liegenschaft Bürgerheimareal , Neubau von Notwohnungen	
• Antrag und Weisung	6
1.2 Schulareal Schwandel , Neubau Hort/Mittagstisch und Doppelkindergarten	
• Antrag und Weisung	9
1.3 Schulhaus Berg , Renovation und energetische Sanierung	
• Antrag und Weisung	11
1.4 Turnhalle Schwandel , Renovation, Umbau und energetische Massnahmen	
• Antrag und Weisung	14
1.5 Turnhalle Sonnenberg , Ausbau Gastrobereich und Mittagstisch	
• Antrag und Weisung	17
2. Totalrevision der Verbandsstatuten Zweckverband Abfallverwertung im Bezirk Horgen, Zustimmung	
• Antrag und Weisung	19
• Statuten (Anhang 1)	26
3. Totalrevision der Verordnung über die Gemeindegremien, Zustimmung	
• Antrag und Weisung	37
• Verordnung (Anhang 2)	42
4. Verordnung über den Betrieb der Gasversorgung, Zustimmung	
• Antrag und Weisung	45
• Verordnung (Anhang 3)	47
5. Jahresrechnung 2015, Genehmigung	
• siehe separates Weisungsheft	
6. Öffentlicher Gestaltungsplan Centralplatz, Zustimmung	
• Antrag und Weisung	52
• Bestimmungen (Anhang 4)	61
• Plan	68

GEMEINDERAT THALWIL

Gemeindepräsident
Märk Fankhauser

Gemeindeschreiber
Pierre Lustenberger

Thalwil, 1./15. März 2016

Aktenauflage

Die Akten zu den Anträgen 1 bis 5 können von den Stimmberechtigten ab Mittwoch, 25. Mai 2016, während den untenstehenden Schalteröffnungszeiten im Gemeindehaus, Alte Landstrasse 112 (Sekretariat Gemeinderat, im 1. Stock), eingesehen werden.

Die Unterlagen zum Antrag 6 liegen ebenfalls ab dem 25. Mai 2016 im DLZ Planung, Bau und Vermessung an der Dorfstrasse 10, 8800 Thalwil, auf.

Montag 8 bis 11.30 Uhr und 13 bis 18 Uhr

Dienstag bis Donnerstag 8 bis 11.30 Uhr und 14 bis 16.30 Uhr

Freitag 8 bis 15 Uhr

Berichte und Anträge der Rechnungsprüfungskommission RPK

Die Rechnungsprüfungskommission (RPK) hat die folgenden Vorlagen geprüft. Sie nimmt wie folgt Stellung:

Genehmigung von Bauabrechnungen

1.1 Liegenschaft Bürgerheimareal, Neubau von Notwohnungen

Bericht

An der Urnenabstimmung vom 30. November 2014 bewilligte der Souverän einen Baukredit von 2'350'000 Franken für den Neubau von Notwohnungen auf dem Bürgerheimareal. Zusammen mit den vorgängig durch den Gemeinderat gesprochenen Projektierungs- und Nachtragskrediten von insgesamt 122'000 Franken beläuft sich die massgebende Kreditsumme auf 2'472'000 Franken. Die gesamten Kosten für den Neubau der Notwohnungen werden aus dem bestehenden Bürgerheimfonds finanziert, d.h. die Investition belastet die Rechnung der Gemeinde Thalwil nicht.

Die Bauabrechnung weist Gesamtkosten von 2'508'899.45 Franken aus, was einer Kreditüberschreitung von 36'899.45 Franken (+1.5 %) entspricht. Die Abweichung ist im Wesentlichen begründet in der nachträglich beschlossenen Nutzung von Solarenergie.

Mit dem Neubau von 10 Notwohnungen auf dem Bürgerheimareal steht der Gemeinde zweckmässiger Wohnraum für in Not geratene Familien und Einzelpersonen zur Verfügung. Sie trägt damit dem gesetzlichen Auftrag in angemessener und finanzverträglicher Form Rechnung.

Antrag

Die RPK empfiehlt den Stimmberechtigten, die Bauabrechnung für den Neubau von Notwohnungen auf dem Bürgerheimareal zu genehmigen und den Gemeinderat für die Kreditüberschreitung zu entlasten.

1.2 Schulareal Schwandel, Neubau Hort/Mittagstisch und Doppelkindergarten

Bericht

Die Stimmberechtigten bewilligten im Februar 2014 an der Urne einen Baukredit von 3'400'000 Franken für den Neubau von einem Doppelkindergarten mit Räumlichkeiten für einen Hort und Mittagstisch. Die vom Gemeinderat bewilligten Projektionskredite betragen total 225'000 Franken und als Teuerung werden 16'699.40 Franken ausgewiesen. Der massgebenden Kreditsumme von 3'641'699.40 Franken stehen Gesamtkosten von 3'522'235.35 Franken gegenüber. Somit beträgt die Kreditunterschreitung 119'464.05 Franken (-3.3 %).

Antrag

Die RPK empfiehlt den Stimmberechtigten, die Bauabrechnung zu genehmigen.

1.3 Schulhaus Berg, Renovation und energetische Sanierung

Bericht

Am 24. November 2013 bewilligten die Stimmberechtigten an der Urne einen Baukredit von 3'330'000 Franken für die Renovation und energetische Sanierung des Schulhauses Berg. Der Gemeinderat bewilligte den Projektionskredit von 200'000 Franken und als Teuerung werden 26'640 Franken ausgewiesen. Der massgeblichen Kreditsumme von 3'556'640 Franken stehen Gesamtkosten von 3'314'780.90 Franken gegenüber. Die Kreditunterschreitung beträgt somit 241'859.10 Franken. Für energetische Massnahmen konnten zudem Einnahmen von 283'505.00 Franken generiert werden. Damit beträgt die Nettobelastung für die Gemeinde 3'031'275.90 Franken.

Mit dieser Renovation konnte die Bausubstanz erhalten werden, und der Bau einer Fotovoltaik-anlage setzt einen energetischen Akzent.

Antrag

Die RPK empfiehlt den Stimmberechtigten, die Bauabrechnung zu genehmigen.

1.4 Turnhalle Schwandel, Renovation, Umbau und energetische Massnahmen

Bericht

Am 4. Dezember 2013 bewilligte die Gemeindeversammlung für die Renovation, den Umbau und für energetische Massnahmen der Einfachturnhalle an der Alten Landstrasse 122a, welche im Jahre 1893 erstellt wurde, einen Kredit von 1'870'000 Franken. Zusammen mit dem am 23. April 2013 durch den Gemeinderat bewilligten Projektierungskredit von 120'000 Franken beläuft sich die massgebende Kreditsumme auf 1'990'000 Franken.

Das Gebäude ist im Inventar der Denkmalschutzobjekte von überkommunaler Bedeutung eingetragen. Die Turnhalle ist Bestandteil der Schulanlage Schwandel. Die Bauabrechnung präsentiert effektive Gesamtkosten von 2'253'999.20 Franken. Dies entspricht einer Kreditüberschreitung von 263'999.20 Franken (+13.3%).

Aufgrund von Zuschüssen im Gesamtbetrag von 27'240.00 Franken (Gebäudeprogramm Kanton Zürich und Förderbeitrag Gemeinde Thalwil) betragen die Netto-Aufwendungen total 2'226'759.20 Franken.

Die massive Kreditüberschreitung ist auf zusätzliche Arbeiten im Zusammenhang mit dem Felsaushub, Mehraufwendungen im Haustechnikbereich sowie auf Auflagen der Denkmalpflege zurückzuführen. Die Mehrkosten sind begründet und nachvollziehbar.

Durch die energetische Sanierung und die baulichen Anpassungen wurde das Ziel erreicht.

Antrag

Die RPK empfiehlt den Stimmberechtigten, die Bauabrechnung zu genehmigen und den Gemeinderat für die Kostenüberschreitung zu entlasten.

1.5 Turnhalle Sonnenberg, Ausbau Gastrobereich und Mittagstisch

Bericht

Am 3. Dezember 2014 bewilligte die Gemeindeversammlung einen Kredit von 1'370'000 Franken für den Ausbau von Gastrobereich und Mittagstisch. Der Gemeinderat bewilligte den Projektierungskredit und den Zusatzkredit in der Höhe von insgesamt 110'000 Franken. Der massgebenden Kreditsumme von 1'480'000 Franken stehen Gesamtkosten von 1'460'612.05 Franken gegenüber. Die Kreditunterschreitung beträgt somit 19'387.95 Franken.

Mit der baulichen Erweiterung konnte ein bedarfs- und behindertengerechter Ausbau für die schulergänzende Betreuung und für die Vereinsinfrastruktur realisiert werden.

Antrag

Die RPK empfiehlt den Stimmberechtigten, die Bauabrechnung zu genehmigen.

3. Totalrevision der Verordnung über die Gemeindegremien

Ausgangslage

Die Verordnung über die Gemeindegremien stammt aus dem Jahre 2005. Die Revision der Verordnung wird einerseits aufgrund geänderter Rechtsprechung und andererseits mit der Durchführung der Zusatzleistungen durch die SVA Zürich seit Oktober 2015 erforderlich. Die Gemeindegremien, welche seit 1971 aufgrund unveränderter Ansätze ausgerichtet werden,

sind freiwillige Leistungen der Gemeinde Thalwil und gehen grösstenteils zu Lasten der Laufenden Rechnung.

Bericht

Mit der Totalrevision wird die Ausrichtung der Gemeindegzuschüsse eingeschränkt. Es sollen nur noch ordentliche Gemeindegzuschüsse und Mietzinszuschüsse gewährt werden. Die Vermögensfreigrenze wird den gesetzlichen Grenzbeträgen angepasst und die ausserordentlichen Gemeindegzuschüsse sowie die Pflegekostenzuschüsse werden gestrichen. Die Totalrevision der Vorlage hat gezeigt, dass seit Jahren keine Pflegekostenzuschüsse mehr ausgerichtet und ausserordentliche Gemeindegzuschüsse nur in einem Fall ausgerichtet wurden. Gleichzeitig hat der Vergleich mit anderen Bezirksgemeinden gezeigt, dass die Höhe der gewährten Gemeindegzuschüsse sich auf vergleichbarem Niveau bewegen. Aus finanzieller Perspektive hat die Totalrevision die Einschränkung der Ausgaben für die Gemeinde zur Folge, was die RPK bei der aktuellen Finanzlage der Gemeinde Thalwil uneingeschränkt unterstützt. Gleichzeitig ergeben sich für Bezügerinnen und Bezüger von Gemeindegzuschüssen keine nennenswerten finanziellen Auswirkungen.

Antrag

Die RPK empfiehlt den Stimmberechtigten, der Totalrevision der Verordnung über die Gemeindegzuschüsse zuzustimmen.

4. Verordnung über den Betrieb der Gasversorgung

Bericht

In Ergänzung zu den bestehenden Regelungen (Anschluss- und Lieferbedingungen sowie Gastarif) soll die Lücke im Rechtsverhältnis zwischen der Gasversorgung Thalwil und der politischen Gemeinde Thalwil als Eigentümerin der Gasversorgung mit einer neuen Verordnung geschlossen werden. Darüber hinaus soll neu eine finanzielle Abgabe an die Gemeinde für Eigentümer- und Risikoleistungen von 0,3 Rappen pro Kilowattstunde eingeführt werden. Diese von der Absatzmenge abhängige Entschädigung würde basierend auf der Absatzmenge von 2015 für ein gesamtes Rechnungsjahr den zusätzlichen Ertrag von 512'650 Franken bringen.

Antrag

Die RPK beantragt den Stimmberechtigten, der Verordnung über den Betrieb der Gasversorgung zuzustimmen.

RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION

Präsident
Andrea Müller

Aktuar
Werner Oehry

Thalwil, 12. April 2016

4. Verordnung über den Betrieb der Gasversorgung

- Zustimmung

A N T R A G

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

- 1. Der vorliegenden Verordnung über den Betrieb der Gasversorgung Thalwil wird zugestimmt.**
- 2. Die neue Verordnung tritt per 1. August 2016 in Kraft.**

W E I S U N G

1. Ausgangslage

Die Gasversorgung Thalwil regelt die Beziehung zwischen der Gasversorgung und ihren Kundinnen und Kunden in den „Allgemeinen Anschluss- und Lieferbedingungen“ sowie im Reglement über die Abgabe von Gas (Gastarif). Bis anhin fehlten jedoch Bestimmungen, welche das Rechtsverhältnis zwischen der Gasversorgung Thalwil und der politischen Gemeinde Thalwil als Eigentümerin der Gasversorgung festhalten. Die vorliegende Verordnung über den Betrieb der Gasversorgung schliesst diese Lücke. Des Weiteren soll sie die gesetzliche Grundlage einer finanziellen Abgabe an die Gemeinde für Eigentümer- und Risikoleistungen schaffen, um auch das unternehmerische Risiko der Gemeinde Thalwil abzudecken.

In der Europäischen Union (EU) wurde parallel zur Liberalisierung des Strommarktes auch die Öffnung des Gasmarktes verwirklicht. Die Gasversorgung Thalwil kann sich diesen Entwicklungen nicht entziehen. Mit der neuen „Verordnung über den Betrieb der Gasversorgung“ werden erste Grundlagen geschaffen.

2. Verordnung über den Betrieb der Gasversorgung

Diese Verordnung regelt Planung, Bau, Betrieb und Unterhalt der Gasversorgungsanlagen und die Finanzierung der Gasversorgung sowie der gasbezogenen Energieanlagen. Vorbehalten bleiben übergeordnete Vorschriften.

Zudem schafft die neue Verordnung die Grundlage für das Rechtsverhältnis zwischen der politischen Gemeinde Thalwil als Eigentümerin und der Gasversorgung Thalwil.

Die Gemeinde als Eigentümerin der Gasversorgung trägt das Risiko aus dem Betrieb der Gasversorgung. Die jährliche finanzielle Abgabe an die Gemeinde Thalwil als Eigentümerin der Gasversorgung Thalwil im Sinne einer Risikoabdeckung und für Eigentümerleistungen soll in der Verordnung festgelegt werden, damit die Grösse nicht jedes Jahr neu auszuhandeln ist. Die Entschädigung beinhaltet zudem eine Entschädigung für interne Dienstleistungen anderer Verwaltungseinheiten.

Die Gasversorgung ist gebührenfinanziert. Die finanzielle Entschädigung an die politische Gemeinde Thalwil ist eine unter vielen Aufwendungen, die sie zu leisten hat. Die Vergütungsquote ist entsprechend so anzusetzen, dass im Spezialfinanzierungsfonds trotz der üblichen Ertragsschwankungen ca. 4 Mio. Franken erhalten bleiben. Es macht daher Sinn, die Quote an die jährliche Erdgasabsatzmenge zu binden. Die Abgabe wird mit 0.3 Rappen pro Kilowattstunde (kWh) festgesetzt. Bezogen auf die gesamte Absatzmenge im vergangenen Jahr ergäbe sich beispielsweise eine Entschädigung von 512'650 Franken. Für 2016 wird die Absatzmenge ab Inkrafttreten der Verordnung bis Ende Jahr berücksichtigt.

3. Inkrafttreten der Verordnung über den Betrieb der Gasversorgung

Mit Inkrafttreten der neuen Verordnung per 1. August 2016 bleiben die bisherigen „Allgemeinen Anschluss- und Lieferbedingungen“ vom 31. Oktober 2007 sowie das „Reglement über die Abgabe von Gas (Gastarif)“ vom 11. Juni 2013 gültig.

4. Zusammenfassung

Entwicklungen am europäischen Gasmarkt beeinflussen auch die nationalen und kommunalen Gasversorgungen. Um sich darauf vorzubereiten, regelt die Gasversorgung Thalwil ihr Rechtsverhältnis mit der politischen Gemeinde Thalwil neu in der Verordnung über den Betrieb der Gasversorgung. Mit der jährlichen Entschädigung wird sie die Eigentümer- und Risikoleistungen der Gemeinde sowie Leistungen übriger Verwaltungseinheiten abgelten. Die Entschädigung, welche das unternehmerische Risiko der Gemeinde Thalwil abdeckt, erfolgt abhängig von der jährlichen Absatzmenge und beträgt 0.3 Rappen pro Kilowattstunde.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, der Verordnung über den Betrieb der Gasversorgung Thalwil zuzustimmen.

Verordnung über den Betrieb der Gasversorgung

gültig ab 1. August 2016

Die in dieser Verordnung enthaltenen Personenbezeichnungen gelten sowohl für männliche als auch weibliche Personen.

Gestützt auf Art. 15, Ziff. 1.10 der Gemeindeordnung vom 27. Februar 2009 erlässt die Gemeindeversammlung die nachfolgende Verordnung.

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt Planung, Bau, Betrieb und Unterhalt der Gasversorgungsanlagen und die Finanzierung der Gasversorgung sowie der gasbezogenen Energieanlagen. Vorbehalten bleiben übergeordnete Vorschriften.

Art. 2 Zuständigkeit und Aufgaben der Gemeinde

Die Gasversorgung Thalwil ist ein betriebswirtschaftlich geführter Betrieb der Politischen Gemeinde Thalwil. Sie steht unter der Aufsicht und Verwaltung des Gemeinderates bzw. der zuständigen Kommission.

Art. 3 Versorgungsgebiet

¹ Die Gasversorgung stellt die Versorgung mit Gas innerhalb der Gemeindegebiete Thalwil, Rüschlikon, Oberrieden und Langnau am Albis sicher.

² Die Gasversorgung kann auch Liegenschaften oder Gebiete in weiteren Gemeinden über eigene oder fremde Netze mit Gas beliefern.

³ Die Gasversorgung passt das Versorgungsgebiet aufgrund der jeweils aktuellen Vorgaben des Kantons und der Gemeinden sowie aufgrund von Wirtschaftlichkeitsüberlegungen laufend an.

Art. 4 Umfang der Versorgung

Die Gasversorgung liefert in ihrem Versorgungsgebiet nach Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen Gas für Haushalte, Gewerbe und Industrie zu den jeweiligen Tarifbestimmungen.

Art. 5 Strategische Energieversorgungsplanung

Die zuständige Kommission ist für die strategische Energieversorgungsplanung zuständig.

Art. 6 Allgemeine Anschluss- und Lieferbedingungen

Der Gemeinderat erlässt auf Antrag der zuständigen Kommission die Allgemeinen Anschluss- und Lieferbedingungen. Diese regeln das Verhältnis zwischen der Gasversorgung und ihren Kunden bzw. den Grundeigentümern.

Art. 7 Tarif

Der Gemeinderat erlässt auf Antrag der zuständigen Kommission den Tarif, gestützt auf Art. 22 der Gemeindeordnung.

B. Gasversorgungsanlagen

Art. 8 Versorgungsanlagen

Versorgungsanlagen sind die für Übernahme, Speicherung, Verteilung und den Transport des Gases notwendigen Bauten und Einrichtungen (Bauwerke, Leitungsnetz, Fernwirksystem und Siphonanlagen, Absperrorgane usw.). Sie stehen im Eigentum der Gasversorgung Thalwil.

Art. 9 Erstellung, Betrieb und Unterhalt

Die Anlagen sind nach den Bestimmungen der zuständigen eidgenössischen und kantonalen Instanzen sowie der technischen Richtlinien des SVGW zu planen, auszuführen, zu betreiben und in Stand zu halten.

C. Hausanschlussleitung

Art. 10 Definition und Eigentum

- ¹ Als Hausanschlussleitung wird die Leitung von der Versorgungsleitung bis und mit Hauptabsperrarmatur im Haus bezeichnet.
- ² Eigentümer der Hausanschlussleitung ist der Eigentümer des angeschlossenen Grundstücks bzw. der Durchleitungsberechtigte.
- ³ Für jeden Neuanschluss ist der Gasversorgung ein Anschlussgesuch einzureichen.

D. Finanzierung

Art. 11 Eigenwirtschaftlichkeit

Die Gasversorgung hat ihre Aufgaben (Bau, Betrieb, Instandhaltung, Erneuerungen usw.) finanziell selbsttragend zu erfüllen. Massgebliche Aufwendungen sind insbesondere für:

- a) Einkauf und Verkauf von Gas
- b) Planung, Projektierung, Erstellung, Dokumentation, Betrieb, Installationskontrolle, Unterhalt und Substanzerhaltung der Infrastruktur einschliesslich Kapitalkosten (Verzinsung und Abschreibungen)

- c) Steigerung des Anteils erneuerbarer Gase in gasversorgten Liegenschaften, sofern dies für die Erreichung der energetischen Vorgaben der Gemeinden sinnvoll ist
- d) Aus- und Weiterbildung des Personals
- e) Öffentlichkeitsarbeit und Beiträge an Fachverbände
- f) technologische Weiterentwicklungen der Anlagen
- g) Qualitätssicherung und -überwachung
- h) Bildung einer angemessenen Betriebsreserve zum Ausgleich von Preisschwankungen beim Einkauf von Gas
- i) finanzielle Vergütung an die Gemeinde Thalwil als Eigentümerin zur Abdeckung des unternehmerischen Risikos. Diese wird jährlich auf die Erdgasabsatzmenge erhoben und beträgt 0.3 Rp./kWh.

Art. 12 Kostendeckung

Die Kostendeckung wird erreicht durch:

- a) die Erhebung von Beiträgen an die Infrastruktur
- b) die Verrechnung von Energie, Leistung, Netznutzung und Grundgebühr
- c) die Abgeltung betriebsfremder Leistungen.

Art. 13 Kostentragung Hauptleitungen und Versorgungsleitungen

Die Kosten für die Erstellung der Haupt- und Versorgungsleitungen trägt in der Regel die Gasversorgung.

Art. 14 Kostentragung Hausanschlussleitung

Die Kosten der Hausanschlussleitung mit Absperrorgan, Regelventil und Zähler sowie Anschluss an das Verteilnetz sind von den Grundeigentümern zu tragen.

Art. 15 Festsetzung der Entgelte

Die Höhe der einzelnen Beiträge, Gebühren und Preise ist im separaten Tarif geregelt. Der Tarif wird auf Antrag der zuständigen Kommission vom Gemeinderat festgelegt. Die zuständige Kommission ist ermächtigt, die Entgelte für Energie, Leistung und Netznutzung sowie Gebühren anzupassen.

Art. 16 Beitrag an die Infrastruktur

¹ Für den Anschluss an die Gasversorgung und die Mitbenutzung der bestehenden Gasversorgungsanlage wird einmalig ein Beitrag an die Infrastruktur erhoben. Der Beitrag wird für alle Kunden nach einheitlichen Kriterien festgelegt.

² Bei einer Erhöhung der relevanten Bemessungsgrösse der Beiträge ist eine Nachzahlung der Beiträge geschuldet. Bei einer Verringerung der relevanten Bemessungsgrösse wird kein Beitrag zurückerstattet.

³ Beim Wiederaufbau eines Gebäudes infolge Brand oder Abbruch werden die früher bezahlten, einmaligen Beiträge angerechnet. Wer die Anrechnung beansprucht, ist beweispflichtig.

Art. 17 Bezug und Bereithalten von Energie

Die Entgelte für den Bezug und das Bereithalten von Energie setzt sich aus dem Energie- und dem Leistungspreis und einer Grundgebühr zusammen.

Art. 18 Sonderleistungen

Sonderleistungen wie Installationskontrolle, technische Beratung, ausserordentliche Zählerablesung, Wiederplombieren von Umgehungen usw. sind abzugelten.

E. Rechnungsstellung und Inkasso

Art. 19 Rechnungsstellung

a) Beitrag an Infrastruktur

Vor Baubeginn kann die Gasversorgung eine Akontozahlung von 80 % des voraussichtlichen Beitrags in Rechnung stellen. Der definitive Beitrag wird bei der Installation des definitiven Zählers in Rechnung gestellt. Die Rechnungsstellung erfolgt zu Lasten der Grundeigentümer, vertreten durch den Besteller.

b) Entgelte für Bezug und Bereithalten (Energie, Leistung und Netznutzung und Grundgebühr)

Die Entgelte für Bezug und Bereithalten von Energie werden in den von der Gasversorgung festgelegten Abrechnungsperioden in Rechnung gestellt. Die Gasversorgung ist berechtigt, Teilbeträge für die voraussichtliche Gaslieferung in Rechnung zu stellen.

Art. 20 Gebührenpflichtige Schuldner

¹ Die einmaligen Beiträge schuldet, wer zum Zeitpunkt der Fälligkeit Grundeigentümer oder Baurechtsberechtigter der angeschlossenen Liegenschaft war.

² Die Entgelte für den Bezug schuldet der Kunde.

Art. 21 Verjährung

Forderungen für wiederkehrende Leistungen der Gasversorgung verjähren nach fünf Jahren, Forderungen für einmalige Leistungen nach zehn Jahren.

F. Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 22 Zuwiderhandlungen

¹ Zuwiderhandlungen gegen die Verordnung über den Betrieb der Gasversorgung sowie gegen die darauf gestützten Verfügungen werden gemäss geltendem Recht verfolgt.

² Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.

Art. 23 Einsprache

Gegen Beschlüsse und Verfügungen der zuständigen Kommission kann innert 30 Tagen schriftlich Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden.

Art. 24 Bisherige Erlasse

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung bleiben die bisherigen Allgemeinen Anschluss- und Lieferbedingungen vom 31. Oktober 2007 sowie das Reglement über die Abgabe von Gas (Gastarif) vom 11. Juni 2013 gültig.

Art. 25 Inkrafttreten

Vorstehende Bestimmungen wurden anlässlich der Gemeindeversammlung vom 8. Juni 2016 genehmigt.

Die Verordnung tritt per 1. August 2016 in Kraft.